Spannungsfeld Religion:
Zwischen Kindeswohl, Alltag und institutionellen Leitlinien

Integras Tagung Brunnen
11. November 2026

Dr. Noëmi van Oordt / noemijulia.vanoordt@uzh.ch

1

Grundsätze im Spannungsfeld Religion – Fremdunterbringung

- Religion kann alle Lebensbereiche beeinflussen, muss aber nicht.
- Areligiosität ist kein Vakuum.
- Nicht bestimmte religiöse Gemeinschaften sind problematisch, sondern gewisse religiös fundierte Überzeugungen und deren mögliche Effekte auf:
 - den Erziehungsstil
 - den Umgang mit dem Kind und seiner Herkunft
 - die vermittelte Haltung
 - den Wahrheitsanspruch

 → Sozialpädagogisches Handeln

Es gibt keine einfache Lösung!

2

Fremdunterbringung ist ein Staatsauftrag (Bewilligung, Unterbringung, Kontrolle, Finanzierung)

→ Explizite Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsgrundsätze:

- Religiöse Erziehung bei den Inhabern der elterlichen Sorge bis das Kind 16 Jahre alt ist *(Art. 303 ZGB)*
- Diskriminierungsverbot *(Art. 2 UN-KRK)*
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit *(Art. 8 und Art. 15 BV; Art. 14 UN-KRK)*

UN-KRK bei von der Familie getrennt lebenden Kindern:

- «die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.» *(Art. 20 Abs. 3 UN-KRK)*
- Dem Kind ist «Achtung» vor seiner Herkunft und Werte wie «Toleranz, […] Gleichberechtigung der Geschlechter und […] Freundschaft zwischen […] religiösen Gruppen […] zu vermitteln.» *(Art. 29 UN-KRK)*

3

Fremdunterbringung ist ein Staatsauftrag

→ Implizite Verpflichtung: Orientierung an den Werten des Staates

- Menschenrechte
- Freiheit
- Inklusion

→ Kindeswohl als Richtschnur und Schranke:

- Berücksichtigung der Urteilsfähigkeit des Kindes in konkreter Situation bei höchstpersönlichen Rechten
- Gefährdung aufgrund religiöser Praktiken

4

Transparenz bei religiösen Überzeugungen

Die religiöse Erziehung liegt **immer** bei den Inhabern der elterlichen Sorge.

→ Gewährleistung dieses Rechtsgrundsatzes durch Transparenz:

- Religiös geprägte Institutionen müssen dies in ihrem Leitbild/Konzepten offenlegen.
- Mitarbeitende dürfen ihre persönlichen religiösen Überzeugungen im Arbeitsalltag nicht aktiv thematisieren.
- Herkunftseltern und Jugendliche müssen zu ihrer Religiosität und ihren Vorstellungen von religiöser Erziehung befragt werden.
- Herkunftseltern und Jugendliche müssen über eine allfällige religiöse Prägung einer Institution informiert werden und verstehen, was das bedeutet.

5

Entscheidungskompetenz durch Transparenz

- Entscheidung für oder gegen religiös geführte Institution
- Entscheidung für bestimmte religiöse Erziehung unter Hinzunahme alternativer religiöser Bildungsangebote (Koranschule, Bibellesekreis, Bestimmung eines Ortes zur Teilnahme an religiösen Festlichkeiten, Bestimmung einer Person zur Einführung in religiöse Ernährungslehre etc.)
- Entscheidung für eine areligiöse Erziehung

→ Vorbeugung von (späteren!) Konflikten durch Einhaltung des Rechts der religiösen Erziehung

→ Beitrag zur Auseinandersetzung des Kindes mit der eigenen Identität

6

Zuweisung, Bewilligung, Begleitung und Kontrolle durch Fachpersonen

Kenntnisse von religiösen Überzeugungen erhöhen die Fähigkeit zu:

→ Erkennen des möglichen Einflusses auf das sozialpädagogische Handeln

→ Erkennen möglicher Widersprüche zu erziehungswissenschaftlich fundiertem, sozialpädagogischem Handeln

→ **Religiöse Literalität** schulen

Implikationen für das Kindeswohl

Religion als Angebot und Ressource für Kinder und Jugendliche?

- Ja, wenn Herkunftseltern eine bestimmte religiöse Erziehung wünschen
- Ja, wenn Kinder und Jugendliche das Bedürfnis eigeninitiativ äussern
- Nein, wenn Erziehende in Institutionen ohne Einverständnis der Herkunftseltern resp. gegen den Wunsch der Jugendlichen aktiv ein religiöses Angebot machen

→ Areligiosität ist kein Vakuum!

Professioneller Umgang mit (A)Religion bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen		
Akteur:innen	**Professioneller Auftrag**	**Sozialpädagogisches Handeln**
Religiöse und nicht-religiöse Institutionen	• Transparenz bei (a)religiöser Prägung • Individuelle Lösungen erarbeiten, Passung • Ermöglichung individueller Besuch externer religiöser Bildungsangebote (institutionell oder privat) nach Wunsch der Herkunftseltern/Jugendlichen • Orientierung an aktuellen, erziehungswissenschaftlich fundierten Standards • Sicherung des Kindeswohls • Ermöglichung einer guten Identitätsentwicklung • Einhaltung des Rechts	• (A)Religiöse Bedürfnisse der Herkunftseltern/des Kindes erfassen und ernst nehmen (gut zuhören, vom Kind her denken!) • Selbstreflexion • Keine psychische und physische Gewalt (Angst, Drohung, Züchtigung) • Grundsätze UN-KRK (Diskriminierungsverbot, Achtung der Herkunft, Vermittlung von Toleranz, der Gleichbehandlung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen religiösen Gruppen) • Gewährleistung der sexuellen Integrität

9

Professioneller Umgang mit (A)Religion bei fremduntergebrachten Kindern und Jugendlichen		
Akteur:innen	**Professioneller Auftrag**	**Berufspraktisches Handeln**
Aufsichts- und Bewilligungsbehörden, Leistungsbestellende	• Sicherstellung des professionellen Umgangs mit (A)Religion • Strukturelle Sicherung des Kindeswohls • Strukturelle Ermöglichung einer guten Identitätsentwicklung • Einhaltung des Rechts	• Standardisierte Prüfkategorien • Standardisierte Prüfung • Informiertes Prüfen des sozialpädagogischen Handelns • Schulen der religiösen Literalität • Einbezug der Perspektiven aller Beteiligten

10

Literatur:



van Oordt, Noëmi J. (2026): Evangelikalismus und die Schweizer Pflegekinderhilfe. Ein Spannungsfeld zwischen Staatsauftrag und religiöser Überzeugung, Bielefeld: transcript. https://www.transcript-verlag.de/978-3-8394-5947-8

van Bergen, Diana D.; Sajarsp, Sawitri; Degener, Clementine J.; Bartelink, Brenda E.; Vanderfaeillie, Johann (2023): Moral Dilemmas in Foster Care Due to Religious Differences Between Birth Parents, Foster Parents, and Foster Children, in: Child and Adolescent Social Work Journal, 40, 811–822.

Cheruvallil-Contractor, S., Halford, A., and Anand, Kusha. (2024). Expressions of Self. Race, Religion and Representation of minoritized children and young people in the British Care System. Nuffield Foundation. https://www.coventry.ac.uk/contentassets/0832b8d761aa49a6adb98cf4112b8cfd/expressions-of-self-report.pdf

Gassner, Sybille (2018): Pflegeeltern im Dreieck zwischen Eltern, Kind und KESB. Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines Dauerfamilienpflegeverhältnisses, in: Gauch, Peter (HG.): AISUF – Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 391, 111-139. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG.

Mey, Eva; Keller, Samuel; Adili, Kushtrim; Bombach, Clara; Eser Davolio, Miryam; Gehrig, Milena; Kehl, Konstantin und Müller-Suleymanova, Dilyara (2019): Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Schlussbericht. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Schallberger, Peter; Schwendener, Alfred (2017): Erziehungsanstalt oder Fördersetting. Kinder- und Jugendheime in der Schweiz heute, Köln: Halem.